



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-185/15

Marjan Kostanjevec
gegen
F&S Leasing GmbH

(Vorabentscheidungsersuchen des Vrhovno sodišče)

„Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Verordnung (EG) Nr. 44/2001 — Art. 6 Nr. 3 — Begriff der Widerklage — Auf eine bereicherungsrechtliche Anspruchsgrundlage gestützte Klage — Zahlung eines aufgrund einer aufgehobenen Entscheidung geschuldeten Betrags — Zeitliche Anwendung“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 12. Oktober 2016

1. *Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen — Einstufung als „Klage“ im Sinne von Art. 66 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 — Klage auf Rückerstattung, die im Rahmen einer neuerlichen Prüfung einer ursprünglichen Klage infolge der Aufhebung der rechtskräftigen Entscheidung über diese Klage erhoben wird — Einbeziehung — Zulässigkeit*

(Verordnung Nr. 44/2001 des Rates, Art. 66 Abs. 1)

2. *Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Verordnung Nr. 44/2001 — Zeitlicher Anwendungsbereich — Mitgliedstaat, der der Europäischen Union 2004 beigetreten ist — Klage auf Rückerstattung, die 2008 im Rahmen einer neuerlichen Prüfung einer ursprünglichen Klage infolge der Aufhebung der rechtskräftigen Entscheidung über diese Klage erhoben wurde — Erhebung der ursprünglichen Klage vor Inkrafttreten der Verordnung — Keine Auswirkung — Anwendbarkeit der Verordnung im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens*

(Verordnung Nr. 44/2001 des Rates, Art. 66 Abs. 1)

3. *Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen — Verordnung Nr. 44/2001 — Besondere Zuständigkeiten — Widerklage im Sinne von Art. 6 Nr. 3 — Anspruch auf Rückerstattung eines Betrags, der im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleichs zur Durchführung einer später aufgehobenen Entscheidung über eine ursprüngliche Klage vereinbart wurde — Geltendmachung mit einer erneuten Klage zwischen denselben Parteien infolge der Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung — Zuständigkeit des Gerichts, das mit der ursprünglichen Klage befasst war*

(Verordnung Nr. 44/2001 des Rates, Art. 6 Nr. 3)

1. Eine Klage auf Rückerstattung, die im Rahmen einer neuerlichen Prüfung einer ursprünglichen Klage infolge der Aufhebung der rechtskräftigen Entscheidung, zu der diese Klage geführt hat, erhoben wird, ist als Klage im Sinne von Art. 66 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen einzustufen. Denn auch wenn die einzelnen Lösungen nach dem innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Art und Weise der Umsetzung des Grundsatzes der Rechtskraft unterschiedlich ausfallen können, reicht der Umstand, dass eine solche Entscheidung nach den einschlägigen nationalen Verfahrensregeln Rechtskraft erlangt hat, für die Annahme aus, dass eine spätere Klage, mit der ein bereicherungsrechtlicher Anspruch gegen die Gegenpartei gerichtlich geltend gemacht werden soll, unter den Begriff der Klage im Sinne dieser Bestimmung fällt.

(vgl. Rn. 27, 28)

2. Was die zeitliche Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen anbelangt, so fällt eine auf eine bereicherungsrechtliche Anspruchsgrundlage gestützte Klage, die der Kläger im Laufe des Jahres 2008 eingereicht hat und auf die sich alle zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen beziehen, in den zeitlichen Anwendungsbereich dieser Verordnung.

(vgl. Rn. 29)

3. Art. 6 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass der in dieser Vorschrift für die Widerklage festgelegte Gerichtsstand für eine auf eine bereicherungsrechtliche Anspruchsgrundlage gestützte Widerklage auf Rückerstattung eines Betrags gilt, der dem im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleichs vereinbarten Betrag entspricht, wenn diese Klage anlässlich eines neuerlichen Gerichtsverfahrens zwischen denselben Parteien infolge der Aufhebung der Entscheidung, zu der die ursprüngliche Klage zwischen diesen Parteien geführt hatte und deren Durchführung Anlass zu diesem außergerichtlichen Vergleich gegeben hatte, erhoben wurde.

Denn zum einen muss mit der Widerklage ein vom klägerischen Begehren abgrenzbarer Antrag verfolgt werden, der auf gesonderte Verurteilung gerichtet ist. Wenn also ein Leasingnehmer infolge der Aufhebung eines Urteils, mit dem er zur Zahlung eines den nach dem Leasingvertrag fälligen Raten entsprechenden Betrags zuzüglich der vertraglich vereinbarten Zinsen verurteilt wurde, eine Widerklage gegen den Leasinggeber erhebt, handelt es sich bei dem Begehren nach Rückerstattung der in Durchführung des außergerichtlichen Vergleichs geleisteten Zahlung um einen eigenständigen Antrag des Leasingnehmers, der auf gesonderte Verurteilung des Leasinggebers, und zwar auf die Rückerstattung des rechtsgrundlos Geleisteten, gerichtet ist.

Zum anderen verlangt Art. 6 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001, dass die Widerklage auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie die Klage selbst gestützt wird, wobei diese Wendung autonom unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieser Verordnung auszulegen ist. Insoweit soll es der geordneten Rechtspflege dienen, dass der Sondergerichtsstand für die Widerklage die Parteien ihre sämtlichen auf einer gemeinsamen Grundlage beruhenden wechselseitigen Ansprüche im Laufe desselben Verfahrens und vor demselben Richter klären lässt. Es ist davon auszugehen, dass die auf Rückerstattung gerichtete Widerklage aus ungerechtfertigter Bereicherung auf den Leasingvertrag gestützt wird, auf dem die ursprüngliche Klage des Leasinggebers beruhte, da die behauptete Bereicherung in Höhe des Betrags, der in Durchführung des zwischenzeitlich aufgehobenen Urteils gezahlt wurde, ohne diesen Vertrag nicht eingetreten wäre.

(vgl. Rn. 32-40 und Tenor)